



### Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.01.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 33) in der gültigen Fassung sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 29.10.1996 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Preetz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Preetz.
- (2) Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

#### § 2

##### Benutzerkreis und Anmeldung

- (1) Jede/r ist ab dem vollendeten 6. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen.
- (2) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis eines Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der/Die Benutzer/in bzw. sein/e oder ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; der Verlust des Benutzerausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Stadtbücherei wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) vom 30.10.1991 i. d. F. vom 04.11.1994 ermächtigt, die für die Anwendung dieser Satzung erforderlichen Daten, nämlich Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum, zu erfassen und weiterzuverarbeiten.



### § 3

#### Benutzung

- (1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u. a.) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Bücher und andere Medien werden für die Dauer von 3 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die entliehenen Bücher und Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorbestellt ist. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Stadtbücherei kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt insbesondere für Zeitungen und Nachschlagewerke im Präsenzbestand.

### § 4

#### Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken beschafft werden.

### § 5

#### Behandlung der entliehenen Medien und Haftung des/der Benutzers/Benutzerin

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemißt sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten.



- (4) Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/r haftbar.
- (5) Benutzer/innen, in deren Wohnungen eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

### § 6

#### Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei sind jährlich folgende Gebühren zu entrichten:

- Erwachsene	20,00 €
- Familien	30,00 €
- Studenten/innen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende ab 18 Jahre, Erwerbslosenpassinhaber/innen	10,00 €
- Gastleser/innen	3,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen	frei
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Tag 0,15 €. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 2,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Für beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten ist eine Gebühr von 1,00 € pro Medieneinheit zu entrichten.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu entrichten.

### § 7

#### Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen sowie Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.



# Ortsrecht

OR

## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Preetz

1.7

Seite - 4 -

### § 8

#### Ausschluß von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Stadtbücherei oder deren Vertretung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann eine Beschwerde beim Bürgermeister der Stadt Preetz eingelegt werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Beschwerde.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung – Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Preetz - vom 23.12.1978 sowie die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Preetz vom 26.02.1983 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Preetz, den 08.12.2004

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister